



Mietvertrag für das Klubhaus des Seefischereivereins Dürrenast

Der Seefischereiverein Dürrenast und Umgebung vermietet zum Eigengebrauch an:

Name / Vorname

Strasse / Nr. /

Plz / Wohnort /

Telefon /

die Liegenschaft: **SFVD Klubhaus** Standort: **Lachenweg, 3604 Thun** Tel.: **033 / 335 55 53**

für die Dauer vom: bis:

Uhrzeit von: bis:

zur Benutzung durch:Personen Zweck:

Gasgrill: Ja Nein

Datum der Schlüsselabgabe: (erfolgt erst nach Zahlung
der Grundgebühr von CHF
150.00 und der Kautions von
CHF 50.00)

Datum der Schlüsselrückgabe: (nach erfolgter Reinigung)
Bei Beanstandung der
Reinigung wird die Kautions von
CHF 50 nicht zurückvergütet.

Dürrenast,

.....
Der/die Mieter/in

.....
Klubhauswartin:
Silvia Schärz
Seefischereiverein Dürrenast
3604 Thun

Quittung

der Seefischereiverein Dürrenast und Umgebung bestätigt den Betrag von Fr _____
bei der Schlüsselübernahme erhalten zu haben. Die Klubhausbetreiber/in:


.....



☑ Rückseite: Mietbedingungen

Mietbedingungen für das Klubhaus des Seefischereiverein Dürrenast

- 1. Nutzung nach Prioritäten:** Geschäfte des Vorstandes, Ausbildung und Kurse des Vereins sowie private Anlässe von SFVD-Mitgliedern haben vor befreundeten Vereinen den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des SFVD.
- 2. Die Schliessungsstunde richtet sich nach dem Gastwirtschaftsgesetz.**
Werktags: 00.30 Uhr
Freitag/Samstag: 00.30 Uhr
Im Klubhaus gilt ein Rauchverbot
Live-Musik ist nicht gestattet. Ab 22.00 Uhr ist es verboten, auf der Terrasse Lärm zu verursachen. Sämtliche Aktivitäten sind nach 22.00 Uhr im Klubhaus bei geschlossener Türe und Fenstern abzuhalten. Der Klubhausleitung sowie Mitgliedern des Vorstandes bleibt es vorbehalten bei Stichproben, sowie bei Reklamationen, Personen oder Gesellschaften wegzuweisen. Es obliegt nachträglich einem Vorstandsbeschluss, ob die, bei Reklamationen verantwortliche Person, noch einmal als Mieter zugelassen wird (Art. 7).
- 3. Reservationen:** Der Klubhausbetreiber/in oder dessen Stellvertreter ist prinzipiell verantwortlich für die Belegungsplanung und deren Koordination. Er richtet sich dabei nach den gegebenen Prioritäten aus Absatz 1. Die definitive Zusage an einen Mieter erfolgt erst nach einer entsprechenden schriftlichen Anmeldung mittels unterzeichneten Mietvertrags. In der Regel kann die Vermietung nicht rückgängig gemacht werden. In Härtefällen (Todesfall, Krankheit usw.) entscheidet der Vorstand des SFVD. **Der Mieter haftet gegenüber dem Verein mit der Grundgebühr bei Nichtgebrauch der Mietsache.** Der unterzeichnende Mieter hat während des Anlasses in jedem Fall anwesend zu sein. Für bewilligungspflichtige Aktivitäten ist der Mieter für das Einholen der Bewilligung verantwortlich.
- 4. Übernahme und Abgabe:** Die Übernahme für vereinseigene Verwendung erfolgt nach dem geltenden Schliessplan oder Schlüsselverteiler des SFVD-Vorstandes. **Die Übernahme für andere Zwecke erfolgt mit der Abgabe des Klubhausschlüssels. Er wird erst nach Zahlung der Grundgebühr und mit der Unterschrift des Klubhauswartes übergeben.** Verwendungsdauer und -zweck ist dann vertraglich geregelt. Die Abgabe der Klubräumlichkeiten für vereinsinterne Verwendung richtet sich nach den mit dem Vorstand vereinbarten Zeiten. Für andere Zwecke richtet die Verwendungsdauer und die Schlüsselabgabe nach den vertraglich vereinbarten Zeiten. Mit der Abgabe des Schlüssels bürgt der Mieter für die ordnungsgemässe Rückgabe des Klubhauses, seiner Räumlichkeiten und Einrichtungen. Im obliegt die gründliche Reinigung der Räumlichkeiten und Einrichtungen. Bei ungenügender oder nicht erfolgter Reinigung wird vom Klubhausbetreiber/In die Kautions von CHF 50.00 dafür verwendet. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, wird bei der Abgabe des Mietobjektes die Konsumationsabrechnung zur Zahlung fällig. Schäden und Reklamationen sind unverzüglich beim Klubhausbetreiber/in anzubringen.
- 5. Getränke und Esswaren:** Esswaren sind durch den Mieter in Selbstsorge zu beschaffen oder können beim Klubhauswart gegen Entgelt bestellt werden. **Getränke dürfen nur durch den Klubhauswart beschafft werden.** (Ausnahme: Flaschenwein zu Korpenpreis Fr. 7.--) **Resten von Esswaren sowie Kehricht sind vom Benutzer oder Mieter abzuführen und zu entsorgen.**
- 6. Mietpreise und Kosten:** Für die Benutzung zu privaten Anlässen ist eine Grundgebühr von CHF 150.00 sowie eine Kautions von CHF 50.00 zu entrichten. Beschädigte oder verlorene Gegenstände sind in jedem Fall zu bezahlen. Ebenso haftet der Benutzer für unsachgemässe Behandlung der Einrichtung und deren Folgeschäden. **Wird die Reservation nicht eingehalten wird die Grundgebühr von Fr. 150.- für die Umräume zurückbehalten.** Die Grundgebühr ist bei der Unterzeichnung des Mietvertrages zu entrichten Die Gebühren können jederzeit durch der Vereinsvorstand angepasst werden. Es ist keine Propaganda zu machen.
Für eine Gebühr von 20.00 kann der Klubeigene Gasgrill dazu gemietet werden. Bitte bei dem Anmeldeformular vermerken. Der Grill muss in gereinigtem und tadellosem Zustand zurückgestellt werden.
- 7. Parkplätze:** Für private Fahrzeuge sind die öffentlichen Parkplätze der näheren Umgebung zu benützen. Die Durchfahrt zum Klubhaus ist in jedem Fall freizuhalten. Einzige Ausnahme bilden Fahrzeuge zur Hilfeleistung, Invalidenfahrzeuge oder Fahrzeuge für die benötigte Zeit des Güterumschlages.
- 8. Entscheidungsinstanz:** Der Vereinsvorstand ist alleinige Instanz, die Fragen im Zusammenhang mit der Benutzung des Klubhauses regelt. Bei Neuerungen ist auch der Klubhausbetreiber/in beizuziehen. Alle Entscheidungen des Vorstandes sind endgültig.
- 9. Fensterläden:** Der Vorstand verpflichtet alle Mieter nach der Benützung des Klubhauses alle Fensterläden zu schliessen und zu verriegeln.

Dürrenast, im Januar 2022
Die Präsidentin

Silvia Schärz

Der Vize-Präsident

Ruedi Liebi